

Verbraucherinformation

1. Informationen zu den Vertragspartnern

EnBW Windkraftprojekte GmbH (Gesellschaft, Emittentin)

Firma	EnBW Windkraftprojekte GmbH
Sitz	Stuttgart, Deutschland
Geschäftsführer	Rainer Allmannsdörfer, Harald Schmoch, Sebastian Scharf
Ladungsfähige Anschrift	Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Registerangaben	AG Stuttgart (HRB-Nr.: 744264)
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und Veräußerung von Projekten im Bereich der Onshore Windenergie, die Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich Onshore-Windenergie tätig sind, sowie die Errichtung und der Betrieb von eigenen Windkraftanlagen einschließlich der Vermarktung von Energie aus den Windkraftanlagen.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt die Aufsicht nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG, aber keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	0711 289-89251
Telefax	0711 28989203
E-Mail	info(at)buergerbeteiligung.enbw.com

EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Anbieterin)

Firma	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Sitz	Karlsruhe, Deutschland
Vorstand	Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender), Peter Heydecker, Dirk Güsewell, Colette Rückert-Hennen
Ladungsfähige Anschrift	Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Registerangaben	AG Mannheim (HRB-Nr.: 107956)
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Die Gesellschaft kann auch in verwandten Wirtschaftszweigen tätig werden oder Beteiligungen erwerben und verwalten, insbesondere in den Bereichen Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik, Verkehr und Immobilienwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt die Aufsicht nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG, aber keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	+49 (0)721-63-00
E-Mail	Info(at)buergerbeteiligung.enbw.com

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstraße 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55 –59, 81541 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	Info(at)eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen, die der EnBW Windkraftprojekte GmbH gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen zu gewähren. Die Gesellschaft bietet Nachrangdarlehen mit einer festen Verzinsung zur Zeichnung an (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“).

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diese Rangrücktrittsklausel gem. Ziffer 1, § 7 des Nachrangdarlehensvertrags mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgläubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht, insoweit handelt es sich um einen „qualifizierten“ Rangrücktritt. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können daher nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform www.buergerbeteiligung.enbw.com hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform

(eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform www.buergerbeteiligung.enbw.com eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform www.buergerbeteiligung.enbw.com rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe der Nachrangdarlehen, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt nach Maßgabe des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 10.000,00. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Im Fall, dass der Anleger vor dem öffentlichen Angebot über die Plattform sein Interesse an der Anlage bekundet hat, kann der Anleger höchstens den Betrag zeichnen, für den er sein Interesse bekundet hat.

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung der Nachrangdarlehen entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porto, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Die Emittentin ist dazu verpflichtet, bei der Zinszahlung direkt die Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer abzuführen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG). Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinbarten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist, unter Angabe der Vertragsnummer, des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck, wie folgt:

„Windpark Groembach_Vertragsnummer_Name_Vorname“,

auf folgende Kontoverbindung zu bewirken:

Empfänger: EnBW Windkraftprojekte GmbH
IBAN: DE93600501010008598208
BIC: SOLADEST600
Kreditinstitut: BW Bank

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag.

Die Verzinsung beträgt 4,50 % p. a. Die Zinsen werden jeweils zum 30.11 eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 30.11.2026.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zum 30.11.2032 einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, mithin zum 03.12.2032.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen endet am 30.11.2032. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der EnBW Windkraftprojekte GmbH möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist einmalig zum 30.11.2031 möglich. Die Kündigung muss bis zum 31.08.2031 schriftlich bei der Gesellschaft eingegangen sein. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Erklärt der Anleger die außerordentliche Kündigung, so ist dies gegenüber der EnBW Windkraftprojekte GmbH (Emittentin) zu erklären.

Leistungsvorbehalte

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung der Nachrangdarlehen entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porto, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Steuern

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Die Emittentin ist dazu verpflichtet, bei der Zinszahlung direkt die Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer abzuführen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a). Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen im Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen. Erträge, die von einem bestimmten Zeitpunkt aus betrachtet in der Vergangenheit erwirtschaftet werden, sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Bei der Gewährung der Nachrangdarlehen handelt es sich aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um eine unternehmerische Beteiligung, die zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Begrenzung des Anlegerkreises

Die Nachrangdarlehen können nur von folgenden Personen abgeschlossen werden:

- a) Natürliche Personen, deren Wohnsitz sich in den Gemeinden 72294 Grömbach, 72285 Pfalzgrafenweiler Ortsteil Kälberbronn, 72285 Pfalzgrafenweiler Ortsteil Edelweiler, 72299 Wörnersberg befindet.
- b) Sonstige natürliche Personen, die in den o.a. Gemeinden über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten oder unter einer Anschrift in den o.a. Gemeinden ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind.

Der Anleger hat selbst bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 500.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis insgesamt € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Sofern er insgesamt über € 10.000,00 in Vermögensanlagen der EnBW Windkraftprojekte GmbH investiert, darf der in Vermögensanlagen der EnBW Windkraftprojekte GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

Bei vor dem öffentlichen Angebot eingeholten Interessensbekundungen ist der Betrag, den ein Anleger anlegen kann, zudem durch den Betrag begrenzt, für den er sein Interesse bekundet hat.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Befristung der Gültigkeit

- (1) Das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen beginnt am 11.07.2025 und endet am 11.08.2025. Wird das Gesamtemissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 des Nachrangdarlehensvertrags schon vor dem 11.08.2025 in voller Höhe in Anspruch genommen, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags zum Zeitpunkt der vollständigen Inanspruchnahme des Gesamtemissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.buergerbeteiligung.enbw.com schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu beenden, auch wenn das Gesamtemissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 des Nachrangdarlehensvertrags noch nicht erreicht sein sollte. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.buergerbeteiligung.enbw.com über den 11.08.2025 hinaus zu verlängern, wenn das Gesamtemissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 des Nachrangdarlehensvertrags zum 11.08.2025 noch nicht in Anspruch genommen sein sollte.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Auf den Nachrangdarlehensvertrag findet deutsches Recht Anwendung (§ 11 Abs. 2 des Nachrangdarlehensvertrags). Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt. Gerichtsstand ist Karlsruhe (§ 11 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags).

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die

Widerrufsrecht

Dem Anleger stehen unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank	Postfach 10 06 02
Schlichtungsstelle	60006 Frankfurt am Main
Wilhelm-Epstein-Straße 14	Telefon: +49 69 956633232
60431 Frankfurt am Main	E-Mail: schlichtung(at)bundesbank.de
	www.bundesbank.de

Bestehen eines Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

EnBW Windkraftprojekte GmbH
 Schelmenwasenstraße 15
 70567 Stuttgart
 Telefax: 0711/28989203
 E-Mail: info(at)buergerbeteiligung.enbw.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei einem Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und den Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnIG:

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stichwort „Bürgerbeteiligung“
 Durlacher Allee 93
 76131 Karlsruhe
 E-Mail: info(at)buergerbeteiligung.enbw.com